

- Ausübung der Koordinierungs- und Leitungsfunktionen für die Bau- und Montageleistungen bei der Durchführung der Investitionsvorhaben;
- Leitung der Aufstellung von Bestandsplänen und der Vermessungsarbeiten;
- Übergabe der exakten prüffähigen Abrechnung und der nach Inventarobjekten zu gliedernden Unterlagen für die Aktivierung nach Abnahme der nutzungsfähigen Investitionsvorhaben, -teilverhaben und -Objekte;
- Aufgaben, die gemäß Ziff. 1.3. der Anlage 1 vom Generalauftragnehmer wahrzunehmen und die nur für die Bauproduktion zu erfüllen sind, wenn zur Durchführung der Investitionsvorhaben kein Generalauftragnehmer eingesetzt und der Hauptauftragnehmer vom Investitionsauftraggeber direkt beauftragt wurde.

Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kultureinrichtungen

vom 13. Oktober 1972

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaft Kunst und der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für folgende staatliche Kultureinrichtungen:

- Theater, Puppentheater, Varietés, Kabarets und staatliche Ensembles,
- selbständige Orchester,
- Museen, Nationale Mahn- und Gedenkstätten, Nationale Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar,
- Tiergärten,
- Staatliches Filmarchiv der DDR, Institut für Technologie kultureller Einrichtungen, Deutsche Zentralbibliothek für Blinde, Arbeits- und Erholungsstätten der Künstler und Kulturschaffenden.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für staatliche Kulturhäuser, staatliche Allgemeinbibliotheken, Musikschulen und andere Bildungseinrichtungen.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Hauptaufgabe der Kultureinrichtungen besteht in der Befriedigung der differenzierten kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen durch vielfältige Leistungen mit hoher kulturpolitischer, künstlerischer, wissenschaftlicher Qualität, die dazu beitragen, sozialistische Persönlichkeiten und Kollektive herauszubilden.

(2) Die Künstler und Kulturschaffenden in den Einrichtungen richten ihre Bemühungen auf die Vermittlung ansprechender und bewegender Kunstwerke, auf vielseitige künstlerische und kulturelle Erlebnisse und Betätigung, auf niveauvolle Erholung und Entspannung,

die unser Leben reicher und schöner gestalten. Der Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Arbeiterklasse, der Jugend und der werktätigen Frauen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dieser Zielstellung hat die Planung, Finanzierung und Abrechnung zu dienen.

(3) Die Mitarbeiter der Kultureinrichtungen haben durch Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte, mit Hilfe des sozialistischen Wettbewerbs, der Teilnahme an der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ und der Neuererarbeit, hohe kulturpolitische, künstlerische, wissenschaftliche Leistungen zu erreichen und alle Möglichkeiten zu mobilisieren, um die geplanten Aufgaben zu erfüllen.

(4) Die Leiter der Kultureinrichtungen sind verpflichtet, die materiellen und finanziellen Fonds effektiv und sparsam zu verwenden. Gradmesser für die Effektivität der eingesetzten Mittel und Fonds ist deren kulturpolitische, künstlerische und erzieherische Wirksamkeit bei der Entwicklung eines interessanten und vielseitigen geistig-kulturellen Lebens.

(5) Durch planmäßiges Zusammenwirken der Einrichtungen der Kultur, der Volksbildung, des Sports und der Erholung sowie durch die kombinierte Nutzung der vorhandenen Mittel und Fonds in den Städten und Gemeinden sind die besten Möglichkeiten für die Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen zu schaffen.

§ 3

(1) Der Plan der Aufgaben der Kultureinrichtungen ist eine Grundlage zur Erarbeitung der Arbeits- und Maßnahmepläne, der Spiel- und Konzertpläne, zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs.

(2) Im Plan der Aufgaben sind die wichtigsten kulturpolitischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Aufgaben sowie ökonomischen Kennziffern der Kultureinrichtungen festzulegen. Dazu gehören: die Anzahl der Besucher, die Anzahl der Veranstaltungen, Konzerte und Ausstellungen, die Schaffung neuer Bühnen- und Musikwerke sowie ihre kulturpolitische Förderung, die Aufführung von Werken des sozialistischen Realismus, Aufgaben der Kulturpropaganda bzw. Besucherwerbung, Aufgaben zum Ankauf von Kunstwerken sowie zum Auftragswesen, Abstecherbespielung der Theater und Orchester, die Einnahmen und Ausgaben und weitere Schwerpunkte unter Berücksichtigung territorialer Besonderheiten.

(3) Das für die Leitung der Kultureinrichtung verantwortliche staatliche Organ (nachfolgend zuständiges staatliches Organ genannt) legt die Nomenklatur des Planes der Aufgaben für die einzelne Kultureinrichtung fest. Der Plan der Aufgaben ist vom zuständigen staatlichen Organ zu bestätigen und ist eine wesentliche Grundlage für seine Leitungstätigkeit. Der Plan der Aufgaben kann der Spielplan der Theater, der Konzertplan der Orchester, der Jahresarbeitsplan der Museen und der anderen Einrichtungen in Verbindung mit den Volkswirtschafts- und Haushaltsplänen sein.

(4) Zur Ausarbeitung der Pläne der Aufgaben wird vom Minister für Kultur eine entsprechende Richtlinie erlassen.

§ 4

(1) Für Besichtigungen und Informationsgespräche, für spezifische Formen propagandistischer Veranstaltungen, für Jugendstunden zur Jugendweihen, für Volkskunstkollektive und Veranstaltungen der Nationalen